

Synopse Neufassung Entgeltordnung „Hallenbäder“

Aus Übersichtsgründen werden nur die Bereiche mit Änderungen dargestellt.

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
§ 2 Bevölkerungsschwimmen und Sauna		
<p>(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu nachfolgenden Benutzergruppen.</p> <p>Benutzergruppe 1: Erwachsene</p> <p>Benutzergruppe 2: Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Auszubildende und Studenten, Inhaber der Schwerin Card und</p> <p>Benutzergruppe 3: Familien (ein oder zwei Erwachsene) mit zwei oder mehr Kindern</p>	<p>(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu nachfolgenden Benutzergruppen.</p> <p>Benutzergruppe 1: Erwachsene</p> <p>Benutzergruppe 2: Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Auszubildende und Studenten, Inhaber der Schwerin Card und</p> <p>Benutzergruppe 3: Familien (drei Personen bestehend aus einem oder zwei Erwachsenen mit mindestens einem Kind, weitere Kinder erhalten einen ermäßigten Eintritt)</p>	<p>Aus den Erfahrungen des bisherigen Betriebs der Schwimmhalle „Großer Dreesch“ und einer kalkulatorischen Überprüfung der Entgeltstruktur in Bezug auf die Benutzergruppe 3 ist eine Anpassung dringend geboten. Hierzu wurde der Familienbegriff entsprechend geändert, so dass jetzt bereits eine Ermäßigung mit einem Kind möglich ist. Detaillierte Ausführungen erfolgen hierzu in der nächsten Zeile.</p>

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Für die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ gelten folgende Benutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:</p> <p>1. Einzelkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 3 Stunden)</p> <p>Benutzergruppe 1: 4,50 EUR Benutzergruppe 2: 2,50 EUR Benutzergruppe 3: 8,00 EUR</p>	<p>(2) Für die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ gelten folgende Benutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:</p> <p>1. Schwimmhalle Einzelkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 3 Stunden)</p> <p>Benutzergruppe 1: 4,50 EUR Benutzergruppe 2: 2,50 EUR Benutzergruppe 3: 9,00 EUR jedes weitere Kind 1,00 EUR</p>	<p>Die Erhöhung des Entgeltes der Benutzergruppe 3 ist aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen wurde durch Paare ohne Kinder oftmals kritisiert, dass die Familienkarte für drei Personen günstiger ist als der Eintritt für zwei Erwachsene. Das Entgelt für eine Familienkarte wurde deshalb um 1,00 EUR erhöht und entspricht jetzt dem vorgenannten Eintrittspreis für zwei Erwachsene.</p> <p>Da die Begriffsauslegung „Familie“ in der Entgeltordnung bewusst sehr großzügig gefasst und auch ausgelegt wird, kam es des Öfteren dazu, dass ganze „Kindergeburtstage“ auf eine Familienkarte Eintritt verlangt haben und in der Regel auch erhalten haben. Es besteht jedoch kaum eine Möglichkeit zur Kontrolle von familiärer Zusammengehörigkeit. Es lässt sich in der Regel auch nicht feststellen, ob es sich um Geschwister oder Freunde der Kinder handelt. Problematisch ist auch der Umgang mit Groß- oder Stiefeltern bzw. anderen Aufsichtspersonen.</p> <p>Die Fachverwaltung schlägt deshalb vor, künftig unabhängig von der tatsächlichen familiären Bindung in der Benutzergruppe 3 ab dem zweiten bzw. dritten Kind zusätzlich 1,00 EUR zu erheben. Eine Darstellung der Rabattierung erfolgt am Ende der Synopse. Aus dieser wird ersichtlich, dass mit steigender Kinderzahl die Rabattierung ebenfalls steigt.</p> <p>Der Begriff „Schwimmhalle“ wurde zur Unterscheidung von den Saunaentgelten eingefügt.</p>

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Mehrfachkarte (beinhaltet elf Besuche bei einer maximalen Besuchsdauer von drei Stunden je Besuch) Benutzergruppe 1: 45,00 EUR Benutzergruppe 2: 25,00 EUR Benutzergruppe 3: 80,00 EUR</p>	<p>2. Schwimmhalle Mehrfachkarte (beinhaltet elf Besuche bei einer maximalen Besuchsdauer von drei Stunden je Besuch) Benutzergruppe 1: 45,00 EUR Benutzergruppe 2: 25,00 EUR Benutzergruppe 3: 90,00 EUR (jedes weitere Kind) 10,00 EUR</p>	<p>Die Veränderungen sind in Konsequenz der Entgeltänderungen der Tageskarte notwendig.</p>
	<p>3. Schwimmhalle Kurzzeitkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 1,5 Stunden) Benutzergruppe 1: 3,50 EUR Benutzergruppe 2: 2,00 EUR</p>	<p>Die Kurzzeitkarte soll neu eingeführt werden, da von vielen Aktivschwimmerinnen und –schwimmern die Besuchsdauer von drei Stunden als zu lang empfunden wird und der Wunsch nach einem Kurtarif vermehrt geäußert wurde. Aufgrund der Tatsache, dass der Aufwand pro Gast (Duschen, Schrankbelegung, Fön, Wasserverbrauch, Parkplatz) in Abhängigkeit von der Besuchszeit nur unwesentlich differiert, ist eine deutlichere Reduzierung des Entgeltes auch mit Hinblick auf die Vorgaben des Betriebskostenzuschusses nicht vertretbar. Eine Familienkarte ist hierfür nicht vorgesehen, da es sich hier in der Regel um Aktivschwimmerinnen oder –schwimmer handelt. Durch die Einführung der Kurzzeitkarte wird ein geschätztes Defizit von 20 TEUR gegenüber der jetzigen Ertragssituation erwartet.</p>
	<p>4. Schwimmhalle Mehrfach - Kurzzeitkarte (beinhaltet elf Besuche bei einer maximalen Besuchsdauer von 1,5 Stunden je Besuch) Benutzergruppe 1: 35,00 EUR Benutzergruppe 2: 20,00 EUR</p>	<p>Zusätzlich zur geschaffenen Kurzzeitkarte soll hier auch eine Mehrfachkarte angeboten werden.</p>
<p>3. Duschkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 0,5 Stunden pro Person)</p>	<p>5. Duschkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 0,5 Stunden pro Person)</p>	<p>Duschkarten für Familien wurden nicht nachgefragt und werden deshalb auch nicht mehr angeboten. Die Nummerierung hat sich aufgrund des Einfügens der Kurzzeitkarte verschoben.</p>

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
Benutzergruppe 1, 2 und 3: 2,00 EUR	Benutzergruppe 1 und 2 und 3 : 2,00 EUR	
6. Aquagymnastik oder artähnliche Kurse (Dauer von 45 Minuten unter Anleitung) Benutzergruppe 1, 2 und 3: 5,00 EUR	6. Aquagymnastik oder artähnliche Kurse (Dauer von 45 Minuten unter Anleitung) Benutzergruppe 1 und 2 und 3 : 5,00 EUR	Kurstickets für Familien wurden nicht nachgefragt und werden deshalb auch nicht mehr angeboten. Die Nummerierung hat sich aufgrund des Einfügens der Kurzzeitkarte verschoben.
5. Nachzahlungssatz (je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der maximalen Besuchsdauer pro Person) Benutzergruppe 1: 1,00 EUR Benutzergruppe 2 und 3: 0,50 EUR	7. Nachzahlungssatz (je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der maximalen Besuchsdauer pro Person) Benutzergruppe 1: 1,00 EUR Benutzergruppe 2 und 3 : 0,50 EUR In der Benutzergruppe 3 erfolgt die Nachzahlung pro Person entsprechend der maßgeblichen Einzelkarte.	Der Nachzahlungssatz für Familien wurde gestrichen. Soweit die Zeit überzogen wird, ist für jede Person einzeln nachzuzahlen. Dies entsprach auch der bisherigen Praxis. Die bestehenden Formulierungen waren an dieser Stelle nicht eindeutig. Die Nummerierung hat sich aufgrund des Einfügens der Kurzzeitkarte verschoben.
	10. Sauna Einzelkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal drei Stunden in der Sauna und/ oder der Schwimmhalle) Benutzergruppe 1: 9,50 EUR Benutzergruppe 2: 7,00 EUR Benutzergruppe 3: 23,00 EUR (jedes weitere Kind) 4,00 EUR	Die Gestaltung der Entgelte orientiert sich am oben genannten Aufbau und entspricht im Wesentlichen den kalkulierten Entgelten zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Sauna. Eine Darstellung der Rabattierung ist am Ende der Synopse ersichtlich.
	11. Sauna Mehrfachkarte (beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal drei Stunden in der Sauna und/ oder der Schwimmhalle pro Besuch) Benutzergruppe 1: 95,00 EUR Benutzergruppe 2: 70,00 EUR Benutzergruppe 3: 230,00 EUR (jedes weitere Kind) 40,00 EUR	Die Einzelkarte soll auch als Mehrfachkarte angeboten werden.

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
<p>8. Parkgebühr pro Tag Benutzergruppe 1,2 und 3: 2,00 EUR (nur gültig in Verbindung mit einem an diesem Tag entrichtetem Entgelt nach Nummer 1-7 oder für Tagesnutzer nach § 4 dieser Entgeltordnung) Andere Tagesnutzer: 10,00 EUR</p>	<p>12. Parkplatz Tagesnutzung (30 Minuten kostenlose Nutzung zum Bringen und Abholen von Kindern) Tagesticket: 2,00 EUR (nur gültig in Verbindung mit einem an diesem Tag entrichtetem Entgelt nach Nummer 1 – 11 oder für Tagesnutzer nach § 4 dieser Entgeltordnung) Andere Tagesnutzer: 10,00 EUR</p>	<p>Auf die Benennung von Benutzergruppen wurde verzichtet, da das Parkticket unabhängig von der Nutzung erhoben wird und jetzt für einen gesamten Tag gilt. Die Regelungen des Kurzzeitparkens werden bereits praktiziert und sollen hier lediglich festgeschrieben werden.</p>
	<p>13. Parkplatz Dauernutzung Monat: 20,00 EUR Jahr: 200,00 EUR</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Ertragssituation durch den Parkplatz. Die Dauernutzung soll vorrangig Trainingspersonal von Sportvereinen, Lehrpersonal oder den Beschäftigten der Schwimmhalle angeboten werden. Weitere private Nutzungen unter Beachtung der Besuchersituation sind möglich.</p>

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
§ 4 Antragstellung zur Regelmäßigen Nutzung		
<p>Vereine oder Gruppen, die eine regelmäßige Nutzung gem. § 3 dieser Entgeltordnung verlangen, können diese für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 30.06. beantragen. Die Bezahlung erfolgt quartalsweise nach Rechnungslegung durch die Landeshauptstadt Schwerin im Voraus. Nicht in Anspruch genommene Zeiten werden nicht verrechnet und sind in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Hallenbäder werden nicht in Rechnung gestellt.</p>	<p>(1) Vereine oder Gruppen, die eine regelmäßige Nutzung gem. § 3 dieser Entgeltordnung verlangen, können diese für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 30.06. beantragen. Die Bezahlung erfolgt quartalsweise nach Rechnungslegung durch die Landeshauptstadt Schwerin im Voraus. Nicht in Anspruch genommene Zeiten werden nicht verrechnet und sind in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Hallenbäder werden nicht in Rechnung gestellt.</p>	<p>Die Vergabe und Abrechnung der Schwimmhallen für Vereine und Schulen soll perspektivisch über das Sportstättenverwaltungsprogramm SKUBIS erfolgen. Die Formulierungen sind deshalb gleichlautend zur Entgeltordnung „Sportanlagen“ gefasst worden.</p>
	<p>(2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Eine Verrechnung nicht in Anspruch genommener Zeiten erfolgt nur, wenn eine anderweitige Vergabe der Schwimmhalle möglich ist. Dies gilt nicht für Schließungen, die durch die Stadt zu vertreten sind. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, wenn die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.</p>	<p>Durch die Kündigungsfrist von vier Wochen soll es der Schwimmhalle ermöglicht werden, ggfs. einen Nachnutzer für die entfallene Nutzung zu finden. Diese Regelungen gelten für alle regelmäßigen Nutzungen.</p>

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
§ 5 Entgelte für Schulschwimmen		
<p>Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts werden fixe Entgelte je Bahn erhoben. Sie gelten immer für das jeweilige Schuljahr. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Schulart oder Standort. Das für Sport zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen Kosten des Schwimmhallenbetriebs des Vorjahres vom Amt festgesetzt wird. Bis zum Ende des Schuljahres 2014/ 2015 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.05.2009 fort.</p>	<p>Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts werden fixe Entgelte je Bahn erhoben. Sie gelten immer für das jeweilige Schuljahr. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Schulart oder Standort. Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen Kosten des Schwimmhallenbetriebs des Vorjahres vom Fachdienst festgesetzt wird. Bis zum Ende des Schuljahres 2014/ 2015 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.05.2009 fort.</p>	<p>Hierbei handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen Organisationsbezeichnungen. Der letzte Satz konnte gestrichen werden, da er nur für die Einführungsphase relevant war. Dieser Zeitraum ist bereits abgelaufen.</p>

Entgeltordnung vom 15.12.2014	Neufassung	Erläuterungen
§ 7 Interne Verrechnung		
	Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin zahlen im Zuge der internen Verrechnung gem. § 11 Abs. 6 GemHVO-Doppik ebenfalls ein verursachungsgerechtes Entgelt nach § 6 dieser Ordnung.	Die interne Verrechnung ist eine haushaltstechnische Vorgabe, die auch bereits umgesetzt wird. Die zusätzliche Erwähnung dient der Klarstellung und ist im Wortlaut der Entgeltordnung „Sportanlagen“ entnommen.
§ 8 Inkrafttreten		
Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.05.2009 außer Kraft.	Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.2014 außer Kraft.	Das Inkrafttreten muss vor Inbetriebnahme der Sauna liegen. Nach derzeitigen Prognosen ist damit Ende des Jahres 2016 zu rechnen.

Darstellung Rabattierung „Familienkarte“ Schwimmhalle

Anzahl Erwachsene	Anzahl Kinder	Summe Einzelkarten	Summe Familienkarte	Preisvorteil Familienkarte	Entgelt pro Person
1	1	7,00 EUR	-/-	-/-	3,50 EUR
1	2	9,50 EUR	9,00 EUR	0,50 EUR	3,00 EUR
1	3	12,00 EUR	10,00 EUR	2,00 EUR	2,50 EUR
1	4	14,50 EUR	11,00 EUR	3,50 EUR	2,20 EUR
2	1	11,50 EUR	9,00 EUR	2,50 EUR	3,00 EUR
2	2	14,00 EUR	10,00 EUR	4,00 EUR	2,50 EUR
2	3	16,50 EUR	11,00 EUR	5,50 EUR	2,20 EUR
2	4	19,00 EUR	12,00 EUR	7,00 EUR	2,00 EUR

Darstellung Rabattierung „Familienkarte“ Sauna

Anzahl Erwachsene	Anzahl Kinder	Summe Einzelkarten	Summe Familienkarte	Preisvorteil Familienkarte	Entgelt pro Person
1	1	16,50 EUR	-/-	-/-	8,25 EUR
1	2	23,50 EUR	23,00 EUR	0,50 EUR	7,83 EUR
1	3	30,50 EUR	27,00 EUR	3,50 EUR	6,75 EUR
1	4	37,50 EUR	31,00 EUR	6,50 EUR	6,20 EUR
2	1	26,00 EUR	23,00 EUR	3,00 EUR	7,83 EUR
2	2	33,00 EUR	27,00 EUR	6,00 EUR	6,75 EUR
2	3	40,00 EUR	31,00 EUR	9,00 EUR	6,20 EUR
2	4	47,00 EUR	35,00 EUR	12,00 EUR	5,83 EUR